

Satzung
des
Schützenvereins
in
Jeersdorf

In der heutigen Generalversammlung des Schützenvereins Jeersdorf, im Lokal des Vereinswirts K. Römer, wurde folgende Satzung aufgestellt:

Satzung

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

§ 1

Der Schützenverein Jeersdorf hat seinen Sitz in Jeersdorf. Er bezweckt die Förderung der Geselligkeit, der Schießausbildung und der Ausbildung im Exerzieren. Seine Zwecke sucht der Verein zu erreichen durch Abhaltung eines alljährlichen Schützenfestes.

Mitgliedschaft.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Mann vom zurückgelegten 18. Lebensjahr an werden unter Vorbehalt der Zustimmung des Vorstandes.

§ 3

Die Mitglieder des Schützenvereins müssen bei den Veranstaltungen in der vorgeschriebenen Bekleidung und Ausrüstung erscheinen. Die Bekleidung des Vereins muß einheitlich sein. Art und Form wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Anmeldung und Aufnahmen.

§ 4

Wer in den Verein eintreten will, hat seinen

Antrag schriftlich oder mündlich bei dem Kommandanten einzubringen, der die Aufnahmeanträge in der nächsten Versammlung vorzutragen hat. Über die Aufnahme wird durch Stimmzettel abgestimmt. Wer dreiviertel der Stimmen in der Versammlung anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt, gilt als aufgenommen.

§ 5

Die nach §4 ihre Aufnahme in den Verein Beantragenden werden von dem Kommandanten oder in dessen Auftrage vom Rechnungsführer im Namen des Vereins über die erfolgte Aufnahme oder Ablehnung benachrichtigt.

Eintritt und Beiträge.

§ 6

Ist die Aufnahme erfolgt, so wird dem aufgenommenen Mitgliede mit der Bekanntgabe seiner Aufnahme ein Exemplar der Vereinssatzungen ausgehändigt. Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme 3 Mark Eintrittsgeld an die Kasse zu zahlen. Das Eintrittsgeld kann zu jeder Zeit mit einfacher Stimmenmehrheit des Vorstandes erhöht resp. erniedrigt werden.

§ 7

Jedes Mitglied hat einen vierteljährlichen Beitrag im Voraus zu leisten, dessen Höhe mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung festgesetzt wird.

Ende der Mitgliedschaft.

§ 8

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, welcher nur erfolgen kann durch schriftliche Abmeldung vor dem 1. Oktober jeden Jahres*

Die Austrittserklärung ist an den Kommandeur zu richten.

b) durch den Tod

c) durch Ausschließung

Gründe zur Ausschließung bilden.

1) Beharrliche Verstöße gegen die Vereinsatzungen.

2) Auflösen der Unbescholtenheit.

3) Offene Widersetzlichkeit in Reihe und Glied gegen die Befehle der Vorgesetzten. In den Ausschließungsfällen ist ein Ehrengericht zu hören.

§ 9

Das Ehrengericht besteht aus dem Kommandeur oder dessen Stellvertreter, einem Komiteemitgliede und 3 Schützen.

Das Ehrengericht wird auf 1 Jahr mit der einfachen Stimmenmehrheit der Generalversammlung in jedem neuen Jahr gewählt.

Vorstand und dessen Zusammensetzung

§ 10

Der Verein wird durch einen geschäftsführenden Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

1.) aus dem Kommandeur

2.) dessen Stellvertreter

3.) dem Schriftführer

4.) dem Kassierer und

5.) vier Komiteemitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er vertritt den Verein

gerichtlich und außergerichtlich.

Obliegenheiten

der einzelnen Vorstandsmitglieder:

§ 11

Der Kommandeur führt und befehligt den Verein bei seinem Auftreten in Uniform und Ausrüstung. Er leitet und überwacht das Schießen. Er beruft und leitet die Sitzungen des Vereins. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse des Vereins und des Vorstandes und leitet die Festlichkeiten, soweit nicht anders bestimmt ist.

Alle den Verein betreffenden Schriftstücke sind von ihm zu unterzeichnen und vom Schriftführer gegen zu zeichnen.

§ 12

Der Stellvertreter des Kommandeurs nimmt bei dessen Verhinderung die dem Kommandeur obliegenden Geschäfte wahr.

Außerdem stellt er bei jedem Antreten die Fehlenden, und ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen, fest und meldet sie dem Kommandeur.

Neueintretende Mitglieder unterweist er, teilt sie einem Zuge zu und führt ein Namensverzeichnis über die einzelnen Züge des Vereins.

Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins. Er führt die An- und Abmeldungen und die Protokolle. Er zeichnet mit dem Kommandeur alle Schriftstücke, auch die Anweisungen zu Zahlungen aus der Kasse.

Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, kassiert die Beiträge, Eintritts- und Straf gelder

und leistet Zahlung auf schriftliche Anweisung des Kommandeurs und Schriftführers.

Mitglieder mit rückständigen Beiträgen von mehr als 3 Monaten hat er dem Vorstand zu melden. Ferner stellt er die Jahresrechnung auf.

Die Komiteemitglieder unterstützen den Vorstand bei der Leitung des Vereins.

Zu ihren Obliegenheiten gehört besonders:

Die Instandhaltung des Inventars, Arrangieren der gemeinschaftlichen Feste und die Festsetzung des Schützenfestes.

Vor der Festsetzung des Schützenfestes ist jedoch der Verein über den Tag der Abhaltung in einer Versammlung zu hören.

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.

§ 13

Die Vorstandsmitglieder werden in der Hauptversammlung im Januar jeden Jahres auf 1 Jahr in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wählbar zu jedem Amte ist jedes Mitglied.

Die Wahl zu einem Amte darf nicht abgelehnt werden, ausgenommen von den Mitgliedern, die bereits ein Amt 1 Jahr lang verwaltet haben, für die nächste Wahlperiode.

Ausscheidende Mitglieder können wieder gewählt werden. Die Wahlhandlung ist von dem Schriftführer zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Rechtsgeschäfte von über 30 Mark im Werte darf der Vorstand nur auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eingehen.

Rechtsverbindliche Abmachungen des Vorstandes für den Verein bedürfen der Unterschrift des Kommandeurs, des Schriftführers und des Kassierers.

Obliegenheiten des Gesamt- Vorstandes.

§ 15

Zu den Obliegenheiten des Gesamtvorstandes gehören die Vorbereitung und Festsetzung der Tagesordnung, sowie die Einführung der Mitgliederversammlung, ferner die Prüfung der gegen den Verein erhobenen Forderungen.

§ 16

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Abstimmung durch Stimmzettel.

Mitgliederversammlung.

§ 17

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht dem Vorstände oder anderen Vereinsorganen überwiesen sind.

Regelmäßige Mitgliederversammlungen haben alle 13 Wochen stattzufinden und ist zu ihnen mindestens 3 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Gegenstand schriftlich einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, so oft dieser das Interesse des Vereins erheischt, oder wenn der vierte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Kommandeur, im Behinderungsfalle von seinem Vertreter nach parlamentarischen Gebräuchen geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Beschlußfassung erfolgt, soweit die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommandeurs, bei Wahlen das Los.

Zur Änderung des „Zwecks“ des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienenener muß schriftlich erfolgen.

Zur Änderung der „Satzung“ und zur „Auflösung“ des Vereins ist die Zustimmung von dreiviertel sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist eine solche Anzahl in der betreffenden Versammlung nicht anwesend, so wird binnen 4 Wochen eine weitere Versammlung mit dem Hinweise berufen, daß nunmehr die Beschlußfassung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden nach einfacher Stimmenmehrheit erfolgt.

Die Abstimmung bei den Mitgliederversammlungen ist eine öffentliche, in einzelnen Fällen kann jedoch auf einfachen Mehrheitsbeschluß der

Versammlung eine Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen.

Die Versammlungsbeschlüsse werden durch den Schriftführer Punkt für Punkt in der Versammlung protokolliert, am Schluß der Versammlung zur Verlesung gebracht und das Protokoll von den anwesenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben.

Wer ohne Entschuldigung fehlt oder ohne Genehmigung des Kommandeurs die Versammlung vor Schluß verläßt, zahlt 50,- M. Strafe.

Kassen und Rechnungsprüfung.

§ 18

Zur Prüfung der Jahresrechnung und ihrer Belege bestellt die letzte Mitgliederversammlung alljährlich 2 Mitglieder. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Vereinsvermögen.

§ 19

Das Vereinsvermögen ist lediglich zu Vereinszwecken zu verwenden. Etwaiiges Vereinsvermögen und der verfügbaren Gelder sind nach pflichtmäßigem Ermessen des Vorstandes sicher und zinstragend anzulegen.

Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung.

§ 20

Bei einer Auflösung des Vereins (:§ 17:) fällt das Vereinsvermögen der Armenkasse in Jeersdorf zu, beziehungsweise kann es von der Gemeindebehörde

zu mildtätigen Zwecken verwendet werden.

Schlußbestimmungen.

§ 21

Durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschließung eines Mitgliedes und durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes wird der Verein nicht aufgelöst. Nur das Mitglied, in dessen Person das bezügliche Ereignis eingetreten ist, scheidet aus dem Verein aus. Mit dem Erlöschen der Haftung dieses Mitgliedes für die Schulden des Vereins erlischt zugleich jedweder Anspruch derselben an das Vermögen des Vereins. Der Anteil eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes am Vereinsvermögen wächst den übrigen Teilnehmern zu.

Ebenso wird durch etwaige Kündigung des Privatgläubigers eines Mitgliedes der Verein nicht aufgelöst. In diesem Falle scheidet nur das Mitglied, dessen Anteil am Vereinsvermögen gepfändet ist, mit der vorgedachten Wirkung aus dem Verein aus.

Anerkennung der Satzungen.

§ 22

Diese Satzung ist am 22. Februar 1925 errichtet. Die Unterzeichneten erkennen dieselbe an.

Jeersdorf, den 22. Februar 1925

Kommandeur - Hinrich Frick

Stu. Kommandeur – Johann Lohmann

Schriftführer – Hinrich Wahlers

Kassierer – Johann Gerken

J. Riebesell, W. Fick, J. Rathjen, F. Böschen, F. Dittmer, G. Römer, W. Malkin, J.H. Rathjen, Joh. Ehlbeck, Joh. Rathjen, H. Dittmer, H. Fick, H. Lohmann, H. Bammann, H. Heitmann

Vorstehende Satzungen gesehen:

Rotenburg, den 3. März 1925

Der Landrat (Rotenburg/Hannover)

Armin von Lossow

Fest und Schießordnung.

§ 1

Alle Jahre findet nach Beschlußfassung einer Generalversammlung ein Schützenfest statt.

§ 2

Jedes Mitglied des Vereins bezahlt im Voraus an die Vereinskasse einen auf der letzten Generalversammlung vor dem Schützenfeste festgesetzten Betrag.

§ 3

Das Schützenfest währt in der Regel einen Tag. Ob an einem nächstfolgenden Sonntage noch eine Nachfeier stattfinden soll, unterliegt der Beschlußfassung der Generalversammlung.

§ 4

Die Leitung des Festes liegt dem Vorstand ob. Nach Bedürfnis können an den Schützenfesttagen weitere Mitglieder zur Aufrechterhaltung der Ordnung herangezogen werden.

§ 5

Die Ziele werden nach den auf der letzten vor jedem Schützenfeste stattfindenden Mitgliederversammlung beschlossenen Anordnungen auf Veranlassung des Kommandeur aufgestellt.

§ 6

Nichtmitglieder haben keine Berechtigung auf der Königscheibe mitzuschießen. Die Zahl der Schüsse, die jeder dem Verein angehörender Schütze auf der Königscheibe abzugeben hat, unterliegt

der Beschlußfassung der vorhergegangenen Mitgliederversammlung. Die Zahl der Schüsse auf den Gewinnscheiben ist für Vereinsmitglieder sowie Nichtvereinsmitglieder unbeschränkt.

§ 7

Der Preis für jeden Schuß wird ebenfalls durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8

Über die Schießpreise beschließt die dem Schießen vorhergehende Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Anschaffung, Festsetzung und Verteilung der Gewinne erfolgt durch den Vorstand. Die Mittel für die Beschaffung der Preise hat die Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Das Laden der Büchsen ist nur an den Ladetischen gestattet und erfolgt unter Aufsicht eines Vorstandsmitgliedes. Zuwiderhandlung wird mit 1 Mark Strafe belegt.

§ 11

Das Rauchen von Zigarren, Zigaretten und Tabak ist während des Schießens auf dem Schießstand verboten. Zuwiderhandlungen werden mit 1 Mark Strafe belegt.

§ 12

Erst dann, wenn der Wärter von der Scheibe fort ist und die Scheibe klar ist, darf der Schütze sich zum Anschlag fertig machen, die Büchse stecken und zum Anschlag übergehen. Zuwiderhandlungen werden mit 1,50 Mark Strafe belegt.

§ 13

Versagt die Büchse, so ist dem Schützen nach dem Male gestattet, sich im Schießstand sofort wieder zum Schießen fertig zu machen. Nach zweimaligem Versagen muß die Büchse entladen werden. Eine geladene Büchse ist stets mit nach oben gerichteten Lauf hoch zu tragen. Zuwiderhandlungen 50,- M. Strafe.

§ 14

Streng verboten ist ein Vorübergehen vor dem Schießstande nach dem Beginn des Schießens. Zuwiderhandlungen 1,50 Mark Strafe.

§ 15

Es darf keine Büchse auf dem Schützenplatz und von demselben geladen fortgetragen werden, es sei denn, daß sie verladen oder fehlerhaft ist. Zuwiderhandlung 1,50 Mark Strafe.

§ 16

Wer beim Erscheinen in Uniform sich gegen die Vorgesetzten einer Widersetzlichkeit oder eines Ungehorsames schuldig macht, zahlt 50 Mark Strafe. Das Ehrengericht (:§ 9:) entscheidet, ob der Bestrafte Mitglied bleiben kann oder nicht.

§ 17

Wer bei den Ausmärschen am Schützenfesttage nicht erscheint, ohne sein Ausbleiben bei dem Vorgesetzten genügend zu entschuldigen, zahlt 1,- Mark Strafe.

Außerdem kann vom Vorstand der Fehlende auf 1 Jahr vom Königsschießen ausgeschlossen werden.

§ 18

Wer zu den angesetzten Exerziertagen ohne vorherige begründete Entschuldigung beim Kommandeur oder dessen Stellvertreter ausbleibt, zahlt 50,- Mark Strafe.

§ 19

Die erhobenen Strafgebilder fließen in die Vereinskasse.

Jeersdorf, den 22. Februar 1925

Der Vorstand

Kommandeur - Hinrich Frick

Stu. Kommandeur - Johann Lohmann

Schriftführer - Hinrich Wahlers

Kassierer - Johann Gerken